

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5553, 12/6228 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVBG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 15 wird § 2 wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- „2 a. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„als Erwerb im Sinne dieser Vorschrift gilt der Abschluß des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes.““

Bonn, den 23. November 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung dient der Klarstellung.

Die Stichtagsregelung wurde durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz dahin gehend modifiziert, daß nicht mehr auf den Abschluß des Veräußerungsvertrages, sondern auf dessen aktenkundige Anbahnung abgestellt wird. Besitzer, die sich bereits vor dem 19. Oktober 1989 ernsthaft um den Eigentumserwerb am Grundstück bemüht hatten oder als Gewerbetreibende hierzu durch das Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 berechtigt wurden, sollen von der Stichtagsregelung nicht mehr erfaßt werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/2480, S. 44) wird hierzu ausgeführt:

„Auf diese Weise wird vermieden, daß jemand nur deswegen unter die Stichtagsregel fällt, weil seinem Erwerbsanliegen aus Gründen, auf die er keinen Einfluß hatte, nicht rechtzeitig entsprochen wurde.“

Es würde den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, wenn der vorerwähnte Schutz redlicher Erwerber erst mit Grundbucheintragung einsetzte, zumal diese Erwerber auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung keinen Einfluß nehmen konnten.